

Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten in 2012 einfacher

Kinder sind das größte Geschenk was es gibt, sie sind unsere Zukunft. Wie schaffe ich es aber eine Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf sicherzustellen? Um dies zu schaffen machen viele Eltern von unterschiedlichsten Betreuungsmöglichkeiten Gebrauch. Der aktuelle Newsletter informiert Sie heute über die Veränderungen bei der Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2012.

Das Gesetz zur Steuervereinfachung sieht vor, dass es zukünftig einfacher sein wird Kinderbetreuungskosten steuermindernd zu berücksichtigen. Im Vergleich zu 2011 wird es zu einer wesentlichen Verschlankung der Maßgeblichkeitsprinzipien, für die Abziehbarkeit der Kosten für die Kinderbetreuung, kommen. Zukünftig ist es nicht mehr relevant, ob ein Erwerbstätigkeitsverhältnis vorliegt. Es spielt auch keine Rolle mehr, wie alt das Kind ist, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden. Bei vorliegender Behinderung des Kindes erhöht sich das Alter auf 25. Jahre. Somit kommen deutlich mehr Eltern und Alleinerziehende in den Genuss dieses Steuervorteils. Hinzu kommt, dass Kinderbetreuungskosten zukünftig einheitlich als Sonderausgaben Berücksichtigung finden!

Bei Erfüllen o.g. Voraussetzungen können 2/3 höchstens 4000 € der Aufwendungen je Kind einkommensmindernd bedacht werden. Dabei sind die Aufwendungen als Gesamtbetrag zu sehen, eine zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich. Ist nachweisbar, dass nur ein Elternteil die Kosten getragen hat, so reduziert sich der Gesamtbetrag auf den hälftigen Höchstbetrag, d.h. auf 2000 €.

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen allgemein Aufwendungen für die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, bei der die persönliche Fürsorge eines Kindes im Mittelpunkt steht. Solche Kosten entstehen z.B.:

- in Kindergärten,
- in Kindertagesstätten,
- in Kinderkrippen
- bei Tagesmüttern.

Damit diese Kosten angesetzt werden können, müssen sie nachgewiesen werden. Die Nachweisanforderungen werden erfüllt, zum einen dadurch, dass es einen entsprechenden Beleg gibt z.B. in Form einer Rechnung, eines Arbeitsvertrages bei Haushaltshilfen für die Betreuung des Kindes oder auch einer Quittung. Zum anderen ist es wichtig, dass nachgewiesen werden kann, dass diese Dienstleistungen tatsächlich bezahlt wurden. Daher muss die Zahlung über das Bankkonto erfolgen. **Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.**

Eine interessante Idee!

Ich bringe meine Kinder häufig zu den Großeltern, kann ich da nicht was machen? Ja, das können Sie! Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen, können auch diese Verwandten die „Betreuung“ des Kindes übernehmen. Voraussetzung ist ein gültiger Arbeitsvertrag und der Nachweis, dass das Geld tatsächlich geflossen ist. Wenn die Großeltern auf 400 € Basis (ab 2012 bis zu 450 €*) engagiert werden, dann können diese Ausgaben zzgl. Abgaben für Sozialversicherungen als Kinderbetreuungskosten zu 2/3 berücksichtigt werden. Neben diesem Vorteil, werden Sie sich sicherlich darüber freuen, wenn die Großeltern bsp. einen Urlaub oder ein neues Fahrrad für das Enkelkind spendieren ☺. In jedem Fall bedarf es einer Überprüfung, ob diese Gestaltungsform vorteilhaft ist. Bei Interesse sprechen Sie mich bitte an!

Auch bei allen anderen Fragen zum Newsletter, berate ich Sie gerne.

* lesen Sie im nächsten Newsletter mehr, zum Anstieg der Geringfügigkeitsgrenze.